



GEMEINDE MÜNCHWILEN

Reglement über das Ortsbürgerrecht

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2002

Reglement über das Ortsbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeinde Münchwilen, gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992, **beschliesst**:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Ortsbürgerrecht gewährt den Ortsbürgern nach Massgabe der Gesetze und Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgerguts (Ortsbürgergemeindeversammlung).

Art. 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) wenn die vermittelnde Person das Bürgerrecht besitzt (Vater, Mutter, Ehegatte)
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Wiedereinbürgerung
- e) durch Verleihung ehrenhalber

Art. 3

Ausser bei Erwerb gemäss Art. 2 lit. a und d erfolgt die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Art. 4

Ins Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits Einwohnerbürger von Münchwilen sind und während mindestens 20 Jahren in Münchwilen Wohnsitz haben. Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf den Ehepartner und die minderjährigen Kinder des Bewerbers resp. der Bewerberin.

B. Verfahren für die Aufnahme

Art. 5

Gesuche um die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

Art. 6

Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht gemäss Art. 2 lit. e das Recht zu, an Personen, die sich um Münchwilen ausserordentliche Verdienste erworben haben, unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht zu erteilen.

C. Einkaufssummen

Art. 7

Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt Fr. 500.-- (für eine Einzelperson, ein Ehepaar oder ein Ehepaar mit Kindern).

Art. 8

Mit folgenden Voraussetzungen wird die Einkaufssumme auf Fr. 250.-- reduziert:

- a) Bei einer Wohnsitzdauer des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin in Münchwilen von mehr als 40 Jahren.
- b) Bei Abstammung von einer Ortsbürgerin und/oder bei Verheiratung mit einer Ortsbürgerin.

Sind beide Voraussetzungen erfüllt, beträgt die Einkaufssumme Fr. 100.--.

Art. 9

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann aus besonderen Anlässen andere (tieferere) Einkaufssummen festlegen.

Art. 10

Eine unentgeltliche Einbürgerung kann erfolgen bei:

- a) Der Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäss Art. 6.
- b) Wiedereinbürgerung einer in der Gemeinde wohnhaften Witwe oder einer geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.

Art. 11

Die Einkaufssumme fällt ins Ortsbürgergut.

C. Schlussbestimmungen

Art. 12

Diese Reglement über das Ortsbürgerrecht wurde von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 29. Mai 2002 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 14. Dezember 1979 und tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Anhang zur Information

Auszug aus dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992:

§ 6

¹ Schweizer Bürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen und mit der Einbürgerung nicht Bürger von mehr als zwei Gemeinden werden.

§ 13

Die Einbürgerungen von Schweizer Bürgern und die Entlassungen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat ausgesprochen.